



STADT OPFIKON

# Stipendienverordnung

vom 1. Juli 1984

## VERORDNUNG

### ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON STIPENDIEN UND UNVERZINSLICHEN DARLEHEN FÜR DIE VOR-, AUS- UND WEITERBILDUNG VON JUGENDLICHEN UND ERWACHSE- NEN

#### 1. Allgemeines

##### Art. 1

##### Zweck

Die Stadt Opfikon kann Jugendlichen und Erwachsenen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Stipendien und/oder unverzinsliche Darlehen an öffentlichen und privaten Schulen sowie Institutionen für ihre berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung gewähren:

1. Zur Förderung der Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes über berufliche Ausbildung,
2. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an Hochschulen, Techniken, Seminarien und Fachschulen jeder Art,
3. zur Weiterbildung an anerkannten Fachkursen, Berufsbildungsanstalten und Schulen jeder Art,
4. sowie für jede andere systematische berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung.

2. Voraussetzungen

Art. 2

Wohnsitz                    Stipendien und unverzinsliche Darlehen erhalten:

1. Schweizerbürger, welche seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
2. Ausländer mit Niederlassung, welche seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
3. übrige Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 3

Alter                        Bewerber sollen das 40. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 4

Berechtigung                Stipendien und unverzinsliche Darlehen können ausgerichtet werden, sofern die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung eine besondere finanzielle Belastung zur Folge haben, und die eidgenössischen und kantonalen Stipendien nicht zur Finanzierung der Studien oder der Ausbildung ausreichen, oder wenn in besonderen Fällen keine solchen gewährt werden.

Für deren Gewährung sind Einkommen und Vermögen des Bewerbers voll und dasjenige seiner Eltern angemessen zu berücksichtigen. Es ist ein Finanzierungsplan zu erstellen.

### 3. Höhe, Festsetzung, Ausrichtung und Rückerstattung

---

#### Art. 5

Höhe Stipendien Die Stipendien betragen jährlich je Fall bis zu Fr. 2'000.--.

#### Art. 6

Höhe Darlehen Unverzinsliche Darlehen können bis zu Fr. 4'000.-- je Fall und Ausbildungsjahr bewilligt werden. In der Regel darf ein Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-- nicht überstiegen werden.

#### Art. 7

Ausrichtung Stipendien und Darlehen werden je nach den Verhältnissen auf einmal oder in Raten ausgerichtet.

#### Art. 8

Rückerstattung Darlehen sind innert 10 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung muss begonnen werden, sobald es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Der Darlehensnehmer wird verpflichtet, der Fürsorgebehörde vom Abschluss der Ausbildung Kenntnis zu geben. In diesem Zeitpunkt wird der Rückerstattungsmodus festgesetzt. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, über seine beruflichen und finanziellen Verhältnisse jederzeit Auskunft zu erteilen.

Darlehen, die nicht fristgemäss zurückerstattet werden, sind vom 10. Jahr nach Abschluss der Ausbildung an gerechnet zu verzinsen. Als Zinssatz gilt der von der Zürcher Kantonalbank berechnete Zinssatz für Kleindarlehen.

Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, sind die bezogenen Stipendien sofort anteilmässig zurückzubezahlen.

Art. 9

unrechtmässiger Bezug Stipendien müssen unverzüglich zurückbezahlt werden, wenn sie unrechtmässig bezogen oder missbräuchlich verwendet wurden.

4. Verfahren

Art. 10

Entscheide Die Gesuche sind der Fürsorgebehörde Opfikon einzureichen. Diese entscheidet über die Ausrichtung und Höhe der Stipendien und Darlehen.

Art. 11

Durchführung Das Sozialamt klärt die Gesuche ab und stellt der Fürsorgebehörde Antrag.

Die Finanzverwaltung überwacht die Rückerstattung und allfällige Verzinsung der Darlehen aufgrund der mit dem Darlehensnehmer abgeschlossenen und von der Fürsorgebehörde genehmigten Rückerstattungsverpflichtung.

Art. 12

Einsprache

Gegen Entscheide der Fürsorgebehörde kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftliche Einsprache beim Stadtrat Opfikon erhoben werden.

Art. 13

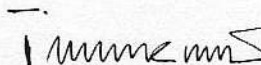
Die Verordnung ersetzt die Richtlinien über die Gewährung von Stipendien für Studium und berufliche Bildung von Bürgern und Einwohnern vom 19. Januar 1965 und tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Opfikon, den 27. Juni 1984

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Schreiber:



B. Begni

E. Tischhauser

0087S